

VS_GERICHTE P1 24 156 vom 22. April 2025

VS Kantonsgericht, 2025-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1 24 156](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_24_156)

FR: VS_GERICHTE P1 24 156 du 22 avril 2025

IT: VS_GERICHTE P1 24 156 del 22 aprile 2025

Regeste

P1 24 156 URTEIL VOM 22. APRIL 2025 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Kantonsrichter Michael Steiner; Gerichtsschreiber Bernhard Julen in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Staatsanwalt Dominic Lehner, Brig-Glis gegen X _____, Beschuldigte und Berufungsklägerin, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Erika Antille, Sierre (Massnahmeverfahren gemäss Art. 374 f. StPO; Vergewaltigung) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms vom 21. August 2024 [BRI S1 24 22]

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Bezirksgerichtsurteil (Art. 12 Abs. 1 lit. a und Art. 14 Abs. 1 und

E. 2

Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten zusammengefasst vor, im Juli oder August 2019 – vor ihrer Geschlechtsumwandlung zur Frau – ihre Freundin C _____ vergewaltigt zu haben, wobei sie für diese Tat nicht schuldig gewesen sei.

E. 3.1

Die Vorinstanz erachtete den angeklagten Sachverhalt als erstellt. Sie ging zusammengefasst davon aus, dass die Beschuldigte C _____ gegen deren Willen zunächst an den Brüsten und an der Vulva berührte und schliesslich vaginal bis zum Samenenerguss penetrierte (angefochtenes Urteil E. 3.2 in fine S. 875). Bei der Prüfung der Frage nach dem Vorhandensein eines Nötigungsmittels berücksichtigte sie die gesamten Umstände und hielt diesbezüglich im Wesentlichen fest, dass es vor dem angeklagten Vorfall nie zu sexuellen Handlungen gekommen sei, obwohl die Beschuldigte und C _____ bereits früher im selben Bett übernachtet hätten. Letztere habe deshalb nicht mit dem Vorhaben der Beschuldigten rechnen müssen (angefochtenes Urteil E. 4.2 in initio S. 876). Zum eigentlichen Tathergang bemerkte die Vorinstanz, C _____ habe vorerst mit dem Rücken zur Beschuldigten gelegen und deren mehrmalige Fragen, ob sie sie an den Brüsten berühren dürfe, jeweils verneint. Auch der Umstand, dass C _____ die Arme vor ihrer Brust verschränkt habe, sei als deutliches Signal zu

- 4 - verstehen, dass sie weder die Berührungen noch den anschliessenden Geschlechtsverkehr gewollt habe. Dennoch habe die Beschuldigte sie auf den Rücken gedreht, nackt ausgezogen und vaginal penetriert. Die verbale und nonverbale Manifestation ihres Widerstandes sowie ihre Passivität im weiteren Verlauf zeigten in aller Deutlichkeit, dass C _____ den Geschlechtsverkehr nicht gewollt habe. Die Vorinstanz kam zusam-

menfassend zum Schluss, bei gesamthafter Betrachtung stellten die Handlungen der Beschuldigten ein grösseres Mass an körperlicher Kraft dar, als zum blossen Vollzug des Akts notwendig gewesen sei. Zudem erachtete sie die Drehung auf den Rücken als kausal dafür, dass die Beschuldigte den Beischlaf habe vollziehen können, zumal C _____ dadurch in eine Schockstarre gefallen sei. Damit habe diese sich weder verbal noch nonverbal wehren können (angefochtenes Urteil E. 4.2 S. 876 f.). Die Vorinstanz ging somit seitens der Beschuldigten von einer genügenden Kraftanstrengung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB und seitens von C _____ von fehlender Widerstandsfähigkeit infolge einer Schockstarre aus.

E. 3.2

Die Beschuldigte wendet sich teilweise gegen den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt und insbesondere dessen rechtliche Würdigung. Sie macht geltend, eine ausreichende Nötigungshandlung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB (in der bis am 30. Juni 2024 in Kraft gewesenen Fassung) sei nicht gegeben. Sie bestreitet nicht (bzw. nicht mehr), dass der infrage stehende Beischlaf nicht einvernehmlich stattgefunden hat. Ebenso anerkennt sie ausdrücklich, C _____ vorgän- gig und trotz mehrmaliger verbaler Ablehnung an die Brüste gefasst zu haben. Sie wendet sich indessen insoweit gegen die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts, wo- nach sie C _____ auf den Rücken gedreht und nackt ausgezogen habe. Zur Be- gründung macht sie geltend, weder sie noch C _____ hätten je entsprechende Aus- sagen gemacht. Sie selber habe sich diesbezüglich nicht erinnern können. Und C _____ ihrerseits habe vor der Kantonspolizei D _____ zwar angegeben, dass sie, die Beschuldigte, angefangen habe, sie auszuziehen. Bei ihrer späteren Ein- vernahme durch die Kantonspolizei Wallis habe sie dann jedoch ausgeführt, sich nur daran erinnern zu können, plötzlich nackt gewesen zu sein. Somit sei nicht erstellt, dass sie C _____ effektiv ausgezogen habe. Die verschiedenen Handlungen, die sie laut dem angefochtenen Urteil vor dem Geschlechtsverkehr vollzogen habe, seien demnach nicht bewiesen. Des Weiteren kritisiert die Beschuldigte die vorinstanzliche Feststellung, C _____ habe nicht damit rechnen müssen, dass die Beschuldigte mit ihr Geschlechtsverkehr

- 5 - habe haben wollen, da erstellt sei, dass vorher keine sexuelle Beziehung bestanden habe und es auch nicht unüblich gewesen sei, dass beide im selben Bett geschlafen hätten. Sie wendet diesbezüglich ein, die beiden Involvierten hätten bereits vorher frei- zügige Fotos von sich ausgetauscht. Dementsprechend sei ihre Freundschaft bereits vor dem Tatzeitpunkt sexuell konnotiert gewesen.

E. 3.3

Zu den im Rahmen dieses Verfahrens noch strittigen Sachverhaltsteilen liegen ausschliesslich Deklarationen der früheren Privatklägerin C _____ vor, zumal die Beschuldigte selber diesbezüglich keine konkreten Angaben machen konnte oder wollte (vgl. F/A 3 S. 35; F/A 25 S. 37; F/A 53 S. 40 f.; F/A 67 S. 42) bzw. sie ganz allgemein eine Nötigungshandlung in Abrede stellte (F/A 75 S. 43).

E. 3.3.1

Bei ihrer Anzeigerstattung am 12. November 2021 auf einer Polizeiwache in E _____ wurden die Angaben von C _____ vom rapportierenden Sachbear- beiter "sinngemäss" im Wesentlichen wie folgt festgehalten (S. 638 f.): "Ich kannte den Beschuldigten. [...] Wir waren eine Zeit lang befreundet. Eines Abends übernachtete ich wieder bei ihm ganz

normal. Wir schliefen in einem Bett. Plötzlich fragte er mich, ob er mich berühren dürfe. Ich sagte mehrfach nein. Er hörte jedoch auch nicht auf mich zu fragen. Er berührte mich einfach. Auch in meinem Intimbereich. Er fing mich an auszuziehen. Bevor es zum Geschlechtsverkehr kam, sagte ich drei Mal Nein. Er legte sich auf mich und wir hatten Sex. Er musste mich nicht festhalten oder so. Ich habe mich nicht gewehrt. Ich war wie versteinert und liess es einfach über mich ergehen. Es tat sehr weh. Er benutzte ein Kondom und kam auch zum Orgasmus. Danach liess er von mir ab und ich weiss auch nichts mehr vom restlichen Abend. [...] Danach trafen wir uns weiter. Aus einer Freundschaft wurde eine Freundschaft Plus. In dieser Zeit hatten wir noch mehrfach Sex und dies wollte ich auch. [...]".

E. 3.3.2

Im Rahmen des Vorverfahrens wurde C _____ am 2. Februar 2022 förmlich durch die Kantonspolizei Wallis als Auskunftsperson einvernommen. Zu Beginn dazu aufgefordert, den angezeigten Sachverhalt nochmals frei zu schildern, gab sie zu Protokoll, sie habe sich mit dem Rücken zur Beschuldigten hin schlafen gelegt gehabt, als diese sie gefragt habe, ob sie ihre Brüste anfassen dürfe. Sie habe dies drei Male verneint. Die Beschuldigte habe dann trotzdem ihre Brüste angefasst und dann auch weitergemacht und sie zwischen die Beine gefasst. Es sei dann zum ungewollten Sex gekommen. Sie habe zu dem Zeitpunkt nicht verstanden, dass es eine Vergewaltigung sei, habe auch nicht "Nein" sagen können, weil sie "perplex vom Schock" gewesen sei (F/A

E. 3.3.4

Gegenüber dem sie kurzzeitig behandelnden Psychotherapeuten Dr. med. F _____ hatte C _____ am 20. August 2021, knapp drei Monate vor der Anzeigeerstattung, im Rahmen ihrer Erstkonsultation angegeben: "Es sei ein "Kuscheln" gewesen, welches immer weitergegangen sei, sie habe es nicht stoppen können, sie habe es bis zum Zeitpunkt des Gesprächs mit ihrem Vater aber letztlich gar nicht als eine eigentliche Vergewaltigung wahrgenommen; aber ganz klar: Das Weiterführen der Zärtlichkeit und schliesslich der Geschlechtsakt selber sei ganz klar nicht in ihrem Sinne gewesen" (Bericht Dr. med. F _____ zur Erstkonsultation vom 20. August 2021, S. 91).

E. 3.3.5

Gegenüber ihrer Psychotherapeutin Dr. med. A _____ gab sie anlässlich einer Konsultation am 18. Mai 2022 ebenfalls an, es "nicht als eine Vergewaltigung im Kopf" gehabt zu haben, um insbesondere zu ergänzen, sie "hätte sich wehren können", es aber nicht getan (Verlaufsbericht Dr. med. A _____ vom 18. Mai 2022, S. 102 f).

E. 3.4.1

Die Glaubhaftigkeit der Aussagen von C _____ steht vorliegend grundsätzlich nicht zur Diskussion. Ihre Aussagen zum Kerngeschehen werden von der Beschuldigten denn auch nicht grundsätzlich angezweifelt. Diese bzw. ihre amtliche Verteidigung wendet vielmehr ein, soweit im angefochtenen Urteil festgestellt werde, sie habe C _____ auf den Rücken gedreht und nackt ausgezogen, lägen keine entsprechenden Aussagen vor.

E. 3.4.2

Der Einwand ist teilweise berechtigt. Die Aussagen von C _____ zum genauen Geschehensverlauf beinhalten verschiedene Erinnerungslücken, die namentlich auch die beiden hier zur Diskussion stehenden Fragestellungen zur Drehung auf den Rücken und

zum Ausziehen umfassen. Zu ersterer führte sie im Rahmen ihrer polizeilichen Detailbefragung lediglich aus, sie wisse nicht, ob die Beschuldigte sie auf den Rücken gedreht habe, um später zu ergänzen, dass sie irgendwann auf dem Rücken gelegen habe (und die Beschuldigte sie vaginal penetriert habe). Dass die Beschuldigte sie auf den Rücken gedreht habe, sagte sie, soweit ersichtlich, demgegenüber nie aus. Zur zweiten Fragestellung gab sie bei ihrer Anzeigerstattung offenbar zu Protokoll, die Beschuldigte habe angefangen, sie auszuziehen ("Er fing mich an auszuziehen"), um sich

- 8 - im Rahmen der späteren Detailbefragung alsdann nur daran erinnern zu können, "dann nackt" bzw. "plötzlich nackt" gewesen zu sein, um zu ergänzen, sie habe "keine Ahnung", wie das passiert sei.

E. 3.4.3

Die Tatsache, dass sich C _____ nicht mehr im Detail daran erinnern kann, wie genau sie auf dem Rücken zu liegen kam, und der Umstand, dass diesbezüglich keine weiteren, aussagekräftigen Beweisergebnisse vorliegen, lassen die vorinstanzliche Feststellung bzw. den entsprechenden Anklagevorwurf, wonach die Beschuldigte C _____ auf den Rücken gedreht habe, als zu absolut erscheinen. Dies muss umso mehr gelten, als dass Letztere sowohl bei ihrer Anzeigerstattung wie auch im Rahmen ihrer späteren freien Schilderung zum Vorgefallenen eine Drehung auf den Rücken unerwähnt liess und im Rahmen ihrer Detailbefragung in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu Protokoll gab, dass die Beschuldigte "keine Gewalt" angewendet habe. Mithin ist gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO in dem Sinne von einer für die Beschuldigte günstigeren Sachlage auszugehen, als dass sie C _____ nicht (aktiv) auf den Rücken gedreht hat, sondern diese ohne Fremdeinwirkung in dieser Position zu liegen kam.

E. 3.4.4

Entsprechendes gilt nicht für die vorinstanzliche Feststellung bzw. den Anklagevorwurf, dass die Beschuldigte C _____ ausgezogen habe. Zwar ist nicht zu übersehen, dass diese offenbar lediglich im Rahmen ihrer Anzeigerstattung (sinngemäss) zu Protokoll gab, dass die Beschuldigte angefangen habe, sie auszuziehen. Ebenfalls fällt auf, dass sie im Rahmen ihrer späteren freien Schilderung keine entsprechenden Aussagen mehr machte und sich im Rahmen der Detailbefragung lediglich daran zu erinnern vermochte, "dann nackt" bzw. "plötzlich nackt" gewesen zu sein. Daraus ist indessen nicht abzuleiten, dass die Beschuldigte sie nicht oder nicht vollständig ausgezogen oder sie diesbezüglich selber eine aktive Rolle gespielt hätte. Dass C _____ auch in diesem Zusammenhang eingestand, sich nicht im Detail erinnern zu können, ist als Realkennzeichen und nicht als mögliche Alternative zum inkriminierten Handlungsablauf zu werten, zumal sie darum bemüht war, die Beschuldigte nicht unnötig zu belasten. Aufgrund der Erstangabe von C _____ bei der Anzeigerstattung ("Er fing mich an auszuziehen"), der beharrlichen und sexuell motivierten Vorgehensweise der Beschuldigten – sie fasste C _____ zunächst und gegen ihren mehrfach geäusserten Willen an die Brüste –, sowie der von C _____ wiederholt geschilderten passiven Reaktion darauf, ist für das erkennende Gericht nicht zweifelhaft, dass es die Beschuldigte war, die C _____ nackt ausgezogen hat. Welche Nachtbekleidung diese dabei genau trug (Pyjama oder T-Shirt und Unterhose), welche Frage im Rahmen der Beru-

- 9 - fungsverhandlung thematisiert wurde, ist von untergeordneter Bedeutung und kann offenbleiben. So oder anders ändert dieser Umstand nichts an der Glaubhaftigkeit der

Aussagen von C _____. Folglich vermag die Beschuldigte auch daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 3.5

Zusammengefasst ist – in geringfügiger Abweichung von der vorinstanzlichen Beurteilung bzw. vom entsprechenden Anklagevorwurf – daher von folgendem äusserem Sachverhalt auszugehen: Die Beschuldigte fasste die mit dem Rücken zu ihr liegende C _____ gegen deren mehrfach geäusserten Willen und trotz vor der Brust verschränkter Arme zunächst an die Brüste. In der Folge griff sie dieser zwischen die Beine, zog sie aus und penetrierte sie schliesslich vaginal bis zum Samenerguss. Demgegenüber ist nicht erstellt, dass die Beschuldigte C _____ vor dem vollzogenen Geschlechtsverkehr auf den Rücken drehte. 4. 4.1 Am 1. Juli 2024 ist das neue Sexualstrafrecht in Kraft getreten (BBl 2023 1521 ff.). Die Beschuldigte hat die zu beurteilende Tat im Sommer 2019 und damit vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung begangen. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode). Das Gericht hat die Tat sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach welchem der beiden Rechte der Täter besser gestellt ist (BGE 142 IV 401 E. 3.3; 134 IV 82 E. 6.2.1; Bundesgerichtsurteile 6B_1308/2020 vom 5. Mai 2021 E. 4.2.2; je mit Hinweisen). Die günstigere Rechtslage bestimmt sich dabei nicht nach dem subjektiven Empfinden des Täters, sondern nach objektiven Gesichtspunkten (Grundsatz der Objektivität, BGE 134 IV 82 E. 6.2.2 mit Hinweisen). Steht einmal fest, dass die Strafbarkeit des fraglichen Verhaltens unter neuem Recht fortbesteht, sind die gesetzlichen Strafraumen bzw. Sanktionen zu vergleichen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1; Urteil 6B_310/2014 vom 23. November 2015 E. 4.1.1; je mit Hinweis). Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKE-MEIER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, N. 20 zu Art. 2 StGB). Gemäss erstelltem Sachverhalt wird der Beschuldigten vorgeworfen, C _____ gegen deren Willen zum Beischlaf genötigt zu haben, was eine Vergewaltigungshandlung - 10 - im Sinne von neuArt. 190 Abs. 2 StGB darstellen kann. Nach altem wie nach neuem Strafrecht besteht diesbezüglich ein Strafraumen von Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, womit altes Recht anzuwenden ist. Einschlägig bleibt daher das bis am 30. Juni 2024 in Kraft gewesene Sexualstrafrecht (nachfolgend mit aStGB zitiert). 4.2 Eine Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB begeht, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. 4.3 Art. 190 aStGB bezweckt – wie auch der Tatbestand der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 aStGB – den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Das Individuum soll sich im Bereich des Geschlechtslebens unabhängig von äusseren Zwängen oder Abhängigkeiten frei entfalten und entschliessen können. Die sexuellen Nötigungstatbestände von Art. 189 und Art. 190 aStGB setzen übereinstimmend voraus, dass der Täter das Opfer durch eine Nötigungshandlung dazu bringt, eine sexuelle Handlung zu erdulden oder vorzunehmen. Die Tatbestände erfassen alle erheblichen Nötigungsmittel, auch solche ohne unmittelbaren Bezug zu physischer Gewalt. Es soll ebenfalls das Opfer geschützt werden,

das in eine ausweglose Situation gerät, in der es ihm nicht zuzumuten ist, sich dem Vorhaben des Täters zu widersetzen, auch wenn dieser keine Gewalt anwendet. Dementsprechend umschreibt das Gesetz die Nötigungsmittel nicht abschliessend. Es erwähnt namentlich die Ausübung von Gewalt und von psychischem Druck sowie das Bedrohen und das Herbeiführen der Widerstandsunfähigkeit, wobei der zuletzt genannten Variante kaum eigenständige Bedeutung zukommt (zum Ganzen: BGE 148 IV 234 E. 3.3; 131 IV 167 E. 3; Bundesgerichtsurteil 6B_1050/2023 vom 21. Dezember 2023 E. 3.3.2; je mit Hinweisen).

4.4 Die sexuellen Nötigungstatbestände gelten als Gewaltdelikte und sind damit prinzipiell als Akte physischer Aggression zu verstehen. Das ist nicht schon bei jedem beliebigen Zwang gegeben. Die Einwirkung auf das Opfer muss erheblich sein (BGE 131 IV 167 E. 3.1 mit Hinweisen). Gewalt im Sinne von Art. 189 Abs. 1 und Art. 190 Abs. 1 aStGB ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter ein grösseres Mass an körperlicher Kraft aufwendet, als zum blossen Vollzug des Akts notwendig ist bzw. wenn sich der Täter mit körperlicher Kraftentfaltung über die Gegenwehr des Opfers hinwegsetzt. Eine körperliche Misshandlung, rohe Gewalt oder Brutalität etwa in Form von Schlägen und Würgen ist indes nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Täter seine überlegene Kraft einsetzt, indem er das Opfer festhält oder sich mit seinem Gewicht auf es legt (BGE 148 IV 234 E. 3.3; Bundesgerichtsurteile 6B_762/2023 vom 28. Dezember 2023 E. 3.1; 6B_1050/2023 vom 21. Dezember 2023 E. 3.3.3; je mit Hinweisen).

Vom Opfer wird nicht verlangt, dass es sich gegen die Gewalt mit allen Mitteln zu wehren versucht. Es muss sich nicht auf einen Kampf einlassen oder Verletzungen in Kauf nehmen. Die von der Rechtsprechung geforderte Gegenwehr des Opfers meint eine tatkräftige und manifeste Willensbezeugung, mit welcher dem Täter unmissverständlich klar gemacht wird, mit sexuellen Handlungen nicht einverstanden zu sein (Bundesgerichtsurteile 6B_1050/2023 vom 21. Dezember 2023 E. 3.3.3; 6B_388/2021 vom 7. Juni 2023 E. 1.2.3; 6B_117/2023 vom 1. Mai 2023 E. 1.1.3; je mit Hinweisen). Der Tatbestand der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung ist auch erfüllt, wenn das Opfer unter dem Druck des ausgeübten Zwangs zum Voraus auf Widerstand verzichtet oder ihn nach anfänglicher Abwehr aufgibt (BGE 126 IV 124 E. 3c; 118 IV 52 E. 2b; Bundesgerichtsurteile 6B_117/2023 vom 1. Mai 2023 E. 1.1.3; 6B_643/2021 vom 21. September 2021 E. 3.3.3; 6B_479/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4.3.3; je mit Hinweisen). Die Aufgabe des Widerstands kann insbesondere aufgrund der Ausweglosigkeit bzw. aus Angst vor einer weiteren Eskalation der Situation erfolgen (BGE 147 IV 409 E. 5.5.3 mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil 6B_1050/2023 vom 21. Dezember 2023 E. 3.3.3).

4.5 Die Tatbestandsvariante des Unter-Druck-Setzens stellt klar, dass sich die Ausweglosigkeit der Situation auch ergeben kann, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet. Es kann vielmehr genügen, dass dem Opfer eine Widersetzung unter den gegebenen Umständen aus anderen Gründen nicht zuzumuten ist. Damit wird deutlich, dass eine Situation für das Opfer bereits aufgrund der sozialen und körperlichen Dominanz des Täters aussichtslos im Sinne der sexuellen Nötigungstatbestände sein kann. Diese Dominanz muss nicht notwendigerweise mit der Furcht des Opfers vor körperlicher Gewalt verknüpft sein (BGE 128 IV 106 E. 3a/bb S. 110 f. mit Hinweis). Der psychische Druck, welchen der Täter durch die Schaffung einer Zwangslage erzeugen muss, hat indes von besonderer Intensität zu sein. Zwar wird nicht verlangt, dass er zur Widerstandsunfähigkeit des Opfers führt. Die Einwirkung auf dasselbe muss aber immerhin erheblich sein und eine der Gewaltanwendung oder Bedrohung vergleichbare Intensität erreichen. Dies ist der Fall, wenn vom Opfer unter den gegebenen Umständen und in Anbetracht seiner persönlichen

Verhältnisse verständlicherweise kein Widerstand erwartet werden kann bzw. ihm ein solcher nicht zuzumuten ist, der Täter mithin gegen den Willen des Opfers an sein Ziel gelangt, ohne dafür Gewalt oder Drohungen anwenden zu müssen (BGE 131 IV 167 E. 3.1 S. 170 f. mit Hinweisen). Die Auslegung der Art. 189 f. aStGB hat sich insoweit insbesondere an der Frage der zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten des Opfers zu orientieren (BGE 128 IV 106 E. 3b S. 113; Bundesgerichtsurteil 6B_145/2019 vom 28. August 2019 E. 3.2.4; je mit Hinweis).

- 12 - 4.6 Bei der Beurteilung, ob eine sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung der konkreten Umstände vorzunehmen (BGE 148 IV 234 E. 3.3; 131 IV 107 E. 2.2; Bundesgerichtsurteil 6B_1050/2023 vom 21. Dezember 2023 E. 3.3.5; je mit Hinweisen). Die Rechtsprechung hat namentlich den verbalen Widerstand des Opfers unter Berücksichtigung der Gesamtumstände als genügenden Widerstand qualifiziert (Bundesgerichtsurteil 6B_803/2021 vom 22. März 2023 E. 7.1.1 mit Hinweis auf Bundesgerichtsurteil 6B_367/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 2.3). 4.7 Der Tatbestand der Vergewaltigung ist nur erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich handelt, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 87 IV 66 E. 3). Dieser muss wissen oder zumindest in Kauf nehmen, dass das Opfer mit dem Beischlaf bzw. den sexuellen Handlungen nicht einverstanden ist (Bundesgerichtsurteile 6B_1149/2014 und 6B_1166/2014 vom 16. Juli 2015 E. 5.1.4; 6B_494/2012 vom 21. Februar 2013 E. 2.2). 5. 5.1 Vorliegend ist unbestritten, dass es in der fraglichen Nacht zu sexuellen Handlungen bis hin zum vollzogenen Geschlechtsverkehr zwischen der Beschuldigten und C _____ kam. Eine erhebliche Gewaltanwendung, wonach Letztere z.B. an den Armen festgehalten worden wäre oder sie die Beine fest zusammengepresst und die Beschuldigte diese mit grossem Kraftaufwand auseinandergewängt hätte, ist nicht erstellt. C _____ hatte denn auch explizit zu Protokoll gegeben, die Berührungen der Beschuldigten seien "nicht gewaltvoll" gewesen (F/A 26 S. 21) bzw. diese habe "keine Gewalt" angewendet (F/A 34 S. 22). Mithin ist entgegen der Vorinstanz einmal festzuhalten, dass seitens der Beschuldigten nicht von einer erheblichen Kraftanstrengung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB auszugehen ist. Die infrage stehenden Handlungen der Beschuldigten stellen demnach nicht ein grösseres Mass an körperlicher Kraft dar, als zum blossen Vollzug des Akts notwendig war. Der blosser Vollzug des Geschlechtsverkehrs gegen den Willen von C _____ genügt demzufolge nicht für den Tatbestand der Vergewaltigung. 5.2 Es stellt sich jedoch die Frage, ob sich C _____ in einer ausweglosen Situation befand, in welcher sie in eine Art Schockstarre verfiel, widerstandsunfähig war und "es einfach über sich ergehen" bzw. "es einfach passieren liess". 5.2.1 C _____ machte wiederholt Aussagen, die darauf schliessen lassen, dass sie – nach anfänglicher verbaler Ablehnung (Anfassen der Brüste) – keinen Widerstand (mehr) leistete und sich vollkommen passiv verhielt, als die Beschuldigte sie auszog und

- 13 - mit ihr schlussendlich den Beischlaf vollzog. So gab sie in diesem Zusammenhang beispielsweise an, sich "nicht gewehrt" bzw. "körperlich nicht gewehrt" und "nichts mehr gesagt" zu haben bzw. "wie versteinert" bzw. "still" bzw. "perplex" bzw. "geschockt" gewesen zu sein. Diese Aussagen sprechen an und für sich dafür, dass C _____ aufgrund des Verhaltens der Beschuldigten in eine Art Schockstarre verfallen ist. 5.2.2 Die Aussagen von C _____ enthalten indessen auch Passagen, die darauf schliessen lassen, dass ihr passives Verhalten auch aus einer Art Rücksichtnahme gegenüber der Beschuldigten erfolgte. So sagte sie beispielweise zur Frage, weshalb sie sich nicht gewehrt habe, zwar

primär aus, es sei wie ein Schock gewesen, sie sei über- rascht gewesen, um sogleich anzufügen, "andererseits" habe sie sich "nicht getraut". Es sei eine Angst da gewesen, dass sie die Beschuldigte verletzen könnte (F/A 40 S. 22). Später gab sie auf eine entsprechende Nachfrage zu Protokoll, wahrscheinlich habe sie nichts gesagt, weil sie unter Schock gestanden habe und weil auch die Angst da gewe- sen sei, wie die Beschuldigte reagieren könnte (F/A 44 S. 23). Zu dieser für den Tatzeitpunkt in Betracht zu ziehenden Möglichkeit (der Rücksicht- nahme) passen auch die späteren Deklarationen von C _____ gegenüber den von ihr konsultierten Psychotherapeuten, wonach es ein "Kuscheln" gewesen sei, welches immer weitergegangen sei und sie "nicht habe stoppen können" (Bericht Dr. med. F _____, S. 91) bzw. sie "sich hätte wehren können, es aber nicht tat" (Verlaufsbe- richt Dr. med. A _____ vom 18. Mai 2022, S. 103). Auch die Aussage ihrer Schwes- ter G _____, die ganz allgemein festgestellt haben will, dass die Beschuldigte sich in eine Opferrolle gebracht habe und "C _____" ihr habe helfen wollen (F/A 8 S. 48), geht in diese Richtung und lässt das Gesagte als plausibel erscheinen.

5.2.3 Weiter ist zu berücksichtigen, dass C _____ im Tatzeitpunkt 18-jährig und damit volljährig und mit rund sechs Monaten nur unwesentlich jünger als die Beschul- digte war. Ebenfalls ist zu beachten, dass sie im Tatzeitpunkt sexuell in dem Sinne nicht unerfahren war, als dass sie mit einer Drittperson bereits Geschlechtsverkehr gehabt hatte (vgl. F/A 69 S. 25). Gerade auch unter Berücksichtigung des zuletzt Gesagten ist schliesslich zu beachten, dass sie wiederholt angab, das Vorgefallene zunächst nicht als Vergewaltigung aufgefasst zu haben. So begründete sie die späte Anzeige namentlich damit, dass sie eineinhalb Jahre gebraucht habe, um überhaupt zu verstehen, dass sie vergewaltigt worden sei (S. 638). Im Rahmen ihrer freien Schilderung äusserte sie sich explizit dahingehend, "zu dem Zeitpunkt nicht verstanden [zu haben], dass es eine Ver- gewaltigung sei" (vgl. F/A 8 S. 18). Im Rahmen der Detailfragen bestätigte sie diesen Umstand mehrfach (F/A 51 S. 23; F/A 56 S. 24).

- 14 - 5.3 Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist nicht hinreichend erstellt, dass C _____ sich in einer (subjektiv) ausweglosen Situation befand. Insbesondere steht nicht mit hinreichender Sicherheit fest, dass deren Passivität allein mit der erwähnten (und altrechtlich nicht vorgesehenen) Schockstarre zu erklären ist. Hinzu kommt, dass C _____ als im Tatzeitpunkt bereits Erwachsene eine stärkere Gegenwehr zuzu- muten ist, sie der Beschuldigten weder kognitiv unterlegen und auch nicht in einer emo- tionalen Abhängigkeit zu dieser stand. Vor diesem Hintergrund war die Fähigkeit von C _____ zur Gegenwehr nicht aufgehoben. Es wäre ihr zumutbar gewesen, der Beschuldigten in angemessener Weise kundzutun, dass sie keinen Geschlechtsverkehr wollte. Erst bei Hinwegsetzung über einen solchermassen geäusserten Willen mittels weiterem Insistieren wäre über einen psychischen Druck zu diskutieren, welcher sich mit einem gewalttätigen oder drohenden Akt vergleichen liesse. Dass C _____ während des Beischlafs passiv blieb und sich nicht aktiv an der se- xuellen Handlung beteiligte, vermag den erforderlichen Widerstand nicht zu begründen. Zudem besteht objektiv betrachtet zumindest die valable Möglichkeit, dass die Passivität von C _____ auch mit der umschriebenen Rücksichtnahme erklärt werden kann, wonach sie sich insbesondere nicht zu wehren traute, weil sie die Beschuldigte nicht verletzen wollte. Dass diese psychische Drucksituation auf ein Verhalten der Beschul- digten zurückzuführen ist, ist demgegenüber nicht erstellt. In diesem Sinne liegt auch mit Bezug auf die konkreten Handlungen der Beschuldigten keine Vergewaltigung im Sinne des alten Sexualstrafrechts vor, auch wenn ebenso wenig zu bezweifeln ist, dass C _____ den Geschlechtsverkehr innerlich nicht wollte. 5.4 Mithin

ist der objektive Tatbestand von Art. 190 Abs. 1 aStGB als nicht erfüllt anzusehen. Dies führt in Gutheissung der Berufung zum Freispruch der Beschuldigten. Damit erübrigt sich auch die Anordnung einer Massnahme. 6. Die Beschuldigte macht gemäss den finalen Berufungsbegehren eine Genugtuung von Fr. 1'000.00 zuzüglich Zins von 5% seit 6. Januar 2022 geltend. 6.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Nebst der Haft können auch eine mit starkem Medienecho durchgeführte Untersuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer oder eine erhebliche Präsenz in den Medien eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO darstellen.

- 15 - Materiellrechtlich beurteilt sich der Genugtuungsanspruch nach Art. 28a Abs. 3 ZGB und Art. 49 OR. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags. Abzustellen ist auf einen Durchschnittsmassstab. Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf der Würdigung sämtlicher Umstände und richterlichem Ermessen (Art. 4 ZGB; BGE 146 IV 231 E. 2.3.1 mit Hinweisen). 6.2 Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung als nicht erfüllt anzusehen, zumal die mit jedem Strafverfahren einhergehende psychische Belastung nicht für die Zusprechung einer solchen genügt (Bundesgerichtsurteil 6B_1087/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.2) und im Übrigen keine Gründe für eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten ersichtlich sind. Das Genugtuungsbegehren wird deshalb abgewiesen. 7. Es bleibt, über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden. 7.1 Bei diesem Verfahrensausgang sind sowohl die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 423 StPO) als auch jene des Berufungsverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO) vollumfänglich dem Staat Wallis aufzuerlegen. 7.2 Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Die Gerichtsgebühr wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 GTar). Für das Untersuchungsverfahren beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 6'000.00, für jenes vor dem Bezirksgericht Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. b und c GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht bewegt sich die Gebühr zwischen einem Minimum von Fr. 380.00 und einem Maximum von Fr. 6'000.00 (Art. 22 lit. f GTar). 7.2.1 Vorliegend hat die Vorinstanz die Gebühr der Staatsanwaltschaft auf Fr. 1'224.00 und die eigene auf Fr. 1'000.00 festgesetzt. Die Gerichtsgebühr bewegt sich jeweils im Rahmen des Tarifs, weshalb für das Kantonsgericht kein Anlass besteht, hier eine Än-

- 16 - derung vorzunehmen. Die Auslagen der Strafuntersuchung von Fr. 4'176.00 sind abgewiesen. Die Verfahrenskosten der Strafuntersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens von insgesamt Fr. 6'400.00 werden (weiterhin) dem Staat Wallis auferlegt. 7.2.2 Im Berufungsverfahren fielen Auslagen im Betrag von Fr. 25.00 für den Weibel (Art. 10 Abs. 2 GTar) an. Das Dossier war nicht umfangreich. Es waren vorliegend insbesondere Rechtsfragen zu behandeln, die relativ einfach zu beantworten waren. Mit Rücksicht auf die

vorgenannten Bemessungskriterien erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'175.00 angemessen und die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens betragen damit insgesamt Fr. 1'200.00. Sie gehen zu Lasten des Staats Wallis. 7.3 Die Kosten des Rechtsbeistands umfassen das Honorar, welches sich nach den Art. 27 ff. GTar berechnet, und weitere Auslagen (Art. 4 Abs. 3 GTar). Gemäss Art. 27 Abs. 1 GTar bewegt sich das Honorar zwischen einem im Gesetz vorgesehenen Minimum und Maximum; berücksichtigt wird die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei. Das Anwaltshonorar in Strafsachen beträgt in der Regel vor der Polizei und im Untersuchungsverfahren Fr. 250.00 bis Fr. 1'600.00, vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.00 bis Fr. 5'500.00, vor dem Zwangsmassnahmengericht Fr. 550.00 bis Fr. 3'300.00, vor dem Bezirksgericht Fr. 550.00 bis Fr. 3'300.00 und bei Berufung vor Kantonsgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 (Art. 36 GTar). 7.3.1 Die Staatsanwaltschaft ernannte am 6. Mai 2022 Rechtsanwältin Erika Antille rückwirkend auf den 4. Februar 2022 als amtliche Verteidigerin (S. 656 f.). Die Höhe der erstinstanzlichen Parteientschädigung von Fr. 6'400.00 (inkl. Auslagen und MWST) erscheint angemessen und wird auch nicht beanstandet. Sie ist mithin zu bestätigen. 7.3.2 Was das zweitinstanzliche Verfahren betrifft, macht die amtliche Verteidigerin gemäss der eingereichten Honorarnote einen Stundenaufwand (ab 17. Dezember 2024) von rund neuneneinhalb Stunden geltend, wobei sie die Reisezeit zum vollen Honorar und für die Berufungsverhandlung zwei Stunden veranschlagt hat (S. 967 f.). Davon ausgehend, dass die Reisezeit praxisgemäss nur zum halben Stundenansatz entschädigt wird und die Berufungsverhandlung lediglich knapp 40 Minuten gedauert hat, ist das geltend gemachte Honorar entsprechend herabzusetzen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend nicht um ein umfangreiches Dossier handelt, wobei der Fall in Anbetracht der von der Vorinstanz festgestellten Tatbegehung in nicht selbst verschuldeter Schuldunfähigkeit und der angeordneten Massnahme

- 17 - für die Beschuldigte durchaus bedeutsam ist. Schliesslich wird die Verteidigung das Berufungsurteil ihrer Klientin zur Kenntnis zu bringen haben. Unter Berücksichtigung des Kostenrahmens, der vorerwähnten Kriterien und des hier gerechtfertigten Aufwands erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'600.00 (inkl. Auslagen und MWST) für das Berufungsverfahren angemessen. Da die Beschuldigte obsiegt, besteht keine Rückerstattungspflicht (vgl. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO e contrario; LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], 3. Aufl. 2020, N. 19 ff. zu Art. 135 StPO). * * * *

E. 8

S. 18). Danach gefragt, was für eine Freundschaft sie und die Beschuldigte vor dem

- 6 - Vorfall gepflegt hätten, gab sie insbesondere zur Antwort, es sei sofort Vertrauen da gewesen, man habe über Vieles sprechen können, über die Familie, die Beziehung, psychische Probleme und Geschlechtsverkehr (F/A 13 S. 20). Auf weitere Nachfragen sagte sie namentlich aus, die Beschuldigte habe sie beim fraglichen Vorfall ganz sicher an den Brüsten und an der Vulva berührt. Ob auch an den Oberschenkeln, wisse sie nicht (F/A 25 S. 21). Die Berührungen seien nicht gewaltvoll gewesen (F/A 26 S. 21). Anfänglich sei sie über den Kleidern berührt worden, danach auf der nackten Haut, da sie ja dann nackt gewesen sei (F/A S. 21). Sie habe zur Beschuldigten nichts mehr gesagt, sei still gewesen und habe sich auch körperlich nicht gewehrt. Sie sei geschockt gewesen, dass jemand, dem sie vertraut habe, das mit ihr mache. Sie sei perplex gewesen (F/A 29 S. 21). Es sei

unangenehm gewesen (F/A 30 S. 21). Die Beschuldigte habe sie nicht festhalten müssen, da sie wie versteinert gewesen sei, es über sich habe ergehen lassen, nichts gemacht habe (F/A 31 S. 22). Danach gefragt, wie die Beschuldigte sie ausgezogen habe, gab sie namentlich zur Antwort, sie könne sich nur daran erinnern, dass sie plötzlich nackt gewesen sei. Sie habe keine Ahnung, wie das passiert sei (F/A 33 S. 22). Auf die Anschlussfrage, ob die Beschuldigte Gewalt angewendet habe, sagte sie aus, es habe den Moment gegeben, als sie auf dem Rücken gelegen habe. Sie wisse nicht, ob die Beschuldigte sie auf den Rücken gedreht habe. Die Beschuldigte habe keine Gewalt angewendet, um sie in diese Position zu bekommen. Jedenfalls sei ihr dies nicht bewusst (F/A 34 S. 22). Irgendwann habe sie auf dem Rücken gelegen und die Beschuldigte habe sie vaginal penetriert (F/A 38 S. 22). Sie habe darauf gar nicht reagiert, habe es einfach passieren lassen (F/A 39 S. 22). Auf die anschließende Frage, weshalb sie sich nicht gewehrt habe, gab sie zu Protokoll, es sei zu dem Zeitpunkt wie ein Schock gewesen. Sie sei überrascht gewesen. Andererseits habe sie sich auch nicht getraut. Es sei eine Angst da gewesen, die Beschuldigte verletzen zu können (F/A 40 S. 22). Auf weitere entsprechende Nachfragen sagte sie aus, als die Beschuldigte in sie eingedrungen sei, habe sie nicht wirklich reagiert, sei in dem Moment nicht imstande gewesen, etwas zu machen. Die Beschuldigte habe sie nur vaginal penetriert (F/A 41 ff. S. 23). Die Anschlussfrage, ob sie die Beschuldigte auf die dabei erlittenen Schmerzen hingewiesen habe, verneinte sie. Ergänzend fügte sie an, wahrscheinlich habe sie nichts gesagt, weil sie unter Schock gestanden habe und weil auch die Angst da gewesen sei, wie die Beschuldigte reagieren könnte (F/A 44 S. 23). Nach dem Vorfall hätten sie und die Beschuldigte normal Kontakt gehabt. Erst im Januar 2021 sei ihr bewusst geworden, dass dies eine Vergewaltigung gewesen sei. Die "Freundschaft plus" mit der Beschuldigten sei ja auch schön gewesen. Sie habe erst später realisiert, dass dieses erste Mal eine Vergewaltigung gewesen sei. Dies sei ihr in einem Gespräch mit einer ihr nahestehenden Person bewusst geworden (F/A 51 S. 23). Dass sie später mit der Beschuldigten

- 7 - einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gehabt habe, habe "definitiv" damit zu tun, dass sie damals nicht gewusst habe, dass es eine Vergewaltigung gewesen sei (F/A 56 S. 24). Danach gefragt, ob sie von der Beschuldigten zu den sexuellen Handlungen genötigt worden sei, gab sie zur Antwort: "bei der Vergewaltigung nein" (F/A 60 S. 24).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.